OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100126/9/WP/MH

Datum:
Linz, 19. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G H, geboren am X, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. Oktober 2019, GZ: BauR96-15-2019, betreffend mehrerer Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. Oktober 2019, GZ: BauR96-15-2019, vollinhaltlich bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 780 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.10.2019, GZ: BauR96-15-2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen drei Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe von insgesamt 1.600 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 90 Stunden (Spruchpunkt I.) sowie wegen weiterer vier Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 eine Geldstrafe von insgesamt 2.300 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 126 Stunden (Spruchpunkt II.) verhängt. Spruchpunkt I. stützte die belangte Behörde auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten eines baubehördlichen Bescheides vom 22.01.2009 und Spruchpunkt II. auf die Nichterfüllung von Auflagepunkten eines baubehördlichen Bescheides vom 12.11.2012.

1.2. Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (Hervorhebungen nicht übernommen):

„I. Strafen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 22.01.2009, Zahl Gem-131-9/2009:

Sie haben seit dem 9.1.2018 (Datum des Straferkenntnisses der BH Wels-Land, dieses wurde am 19.9.2018 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt; es liegt daher seit diesem Datum weiterhin ein Dauerdelikt vor) bis heute die nachfolgend dargestellten Spruchpunkte des rechtskräftigen Bescheides der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 22.1.2009 nicht erfüllt, da Sie es unterlassen haben:

1.) einen statischen Nachweis der Tragfähigkeit der Kellerdecke vorzulegen (Pkt. 14 des zit. Bescheides);
2.) einen Bestandsplan für das gesamte Gebäude der Baubehörde vorzulegen (Pkt. 16 des zit. Bescheides);
3.) die Installierung der zahlreichen Kabel und Verteiler ordnungsgemäß durch ein befugtes Elektrounternehmen durchführen zu lassen (Pkt. 15 des zit. Bescheides).
[...]

II. Strafen aufgrund der Nichterfüllung von Auflagepunkten des Bescheides der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 12.11.2012, Zahl Gem-131-9/2012:

Sie haben seit dem 9.1.2018 (Datum des Straferkenntnisses der BH Wels-Land, dieses wurde am 19.9.2018 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt; es liegt daher seit diesem Datum weiterhin ein Dauerdelikt vor) bis heute die weiteren nachfolgend dargestellten Spruchpunkte des rechtskräftigen Bescheides vom 12.11.2012 der Marktgemeinde Stadl-Paura nicht erfüllt, da Sie es unterlassen haben:

1.) ein Sanierungskonzept für das gesamte Gebäude von einem hierzu befugten Fachmann (z.B.: Baumeister) ausarbeiten zu lassen und der Baubehörde vorzulegen;
2.) die Dachhaut einschließlich der Unterkonstruktion von hierzu befugten und fachkundigen Unternehmen (z.B.: Baumeister- und Dachdeckerbetrieb) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen;
3.) die Dachhaut einschließlich der Unterkonstruktion von hierzu befugten und fachkundigen Unternehmen nach den Regeln der Technik und dem Ergebnis im (zuvor zu erstellenden Untersuchungsbefund gemäß o.g. Pkt. 2.) so sanieren zu lassen, dass Gefährdungen für Menschen ausgeschlossen sind;
4.) die ordnungsgemäße Instandsetzung der Dachhaut einschließlich der Unterkonstruktion (gemäß dem o.g. Pkt. 3.) durch der Vorlage entsprechender Schlussberichte der ausführenden Unternehmen schriftlich bestätigen zu lassen.
[...]“

1.3. Es wurde der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro, eine Sorgepflicht für ein Kind und dass der Bf gemäß dem Beschluss des Bezirksgerichtes Gmunden einen Schuldenregulierungsplan (Sanierungsplan) zu erfüllen hat, zugrunde gelegt. Als Erschwerungsgrund wurde berücksichtigt, dass betreffend den Spruchpunkt I. (Punkte 1. bis 3.) über den Bf bereits am 21.02.2013 Geldstrafen verhängt wurden, die vom Unabhängigen Verwaltungssenat für Oberösterreich am 29.07.2013 bestätigt wurden. Zudem erfüllte der Bf die Auflagenpunkte der Bescheide der Marktgemeinde Stadl-Paura bereits seit dem Jahr 2009 bzw. dem Jahr 2012 nicht. Auch die Beschwerde gegen das Straferkenntnis zuletzt vom 09.01.2018 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abgewiesen. Mildernd wurde zu Spruchpunkt I – Punkt 3. (Stromkabel) gewertet, dass dieser Auflagepunkt zum Teil erfüllt wurde. Mildernd zu Spruchpunkt II. Punkt 4. (Schlussberichtvorlage) wurde gewertet, dass dieser auf Punkt 3. (Dachhaut) aufbaut, wobei allerdings Punkt 2. und 3. bis dato nicht erfüllt wurde.

1.4. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis mit E-Mail vom 03.11.2019 Beschwerde. Er beantragt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung bzw. Herabsetzung der Strafen.

1.5. Mit Schreiben vom 21.11.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Der Bf hat von 09.01.2018 bis 07.10.2019 die unter Punkt I. und II. des angefochtenen Bescheides dargelegten Auflagepunkte der dort näher bezeichneten rechtskräftigen baubehördlichen Aufträge vom 22.01.2009 und vom 12.11.2012 nicht erfüllt (Niederschrift, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Betreffend die in Spruchpunkt I. (Punkte 1. bis 3.) des angefochtenen Bescheides genannten Auflagepunkte wurde der Bf wegen Nichterfüllung der Auflagepunkte bereits drei Mal rechtskräftig bestraft (siehe dazu die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenat für Oberösterreich vom 29.07.2013 sowie die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.04.2018, LVwG-100068/17/VG/JoS; 19.09.2018, LVwG-100077/14/JS).

Zu Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wurde der Bf bereits zwei Mal rechtskräftig bestraft (siehe dazu die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.04.2018, LVwG-100068/17/VG/JoS; 19.09.2018, LVwG-100077/14/JS).

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro und ist für ein Kind sorgepflichtig. Seine Liegenschaft mit der Adresse X ist mit Hypotheken belastet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Einsicht in die verwaltungsgerichtlichen Akten zu LVwG-100068 und LVwG-100077 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.08.2020.

Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wird vom Bf auch nicht substantiell bestritten, er vertritt vielmehr – in Verkennung der Rechtslage – die Ansicht, dass sich die baubehördlichen Aufträge inzwischen teilweise erübrigt hätten (siehe dazu Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Nach Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Die beiden hier relevanten baubehördlichen Bescheide vom 22.01.2009 und vom 12.11.2012 sind rechtskräftig. Der Bf übersieht mit seinem Vorbringen, dass er die rechtskräftigen baubehördlichen Anordnungen jedenfalls entsprechend der jeweiligen Anordnung zu erfüllen hat. Es kommt hier rechtlich nicht darauf an, ob er – wie er auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt betonte – der Ansicht ist, dass sich die Anordnung betreffend die Installierung der Kabel und Verteiler durch ein Elektrounternehmen seiner Meinung nach inzwischen erübrigt habe, weil das Haus inzwischen stromlos sei. Dies folgt schon denklogisch daraus, dass der Strom auch wieder eingeschaltet werden könnte.

Weiters erklärte der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass im Wege der Ersatzvornahme beim Dach eine entsprechende Sicherung zum Schutz vor dem Herabfallen von Dachziegeln und anderer Gegenstände angebracht wurde. Aus Sicht des Bf sei die Gefahr für Menschen gebannt, weshalb diesbezüglich von einer Erfüllung der entsprechenden Bescheidauflage im baupolizeilichen Auftrag auszugehen sei. Die belangte Behörde führte dazu aus, insbesondere im Hinblick auf die Absturzsicherung war aufgrund der Schadhaftigkeit des Daches seitens der Baubehörde die Sperre der vorbeiführenden Straßen insbesondere einer übergeordneten Landesstraße und einer Straße, die auch den Schulweg für Kinder bildet notwendig. Es bestand die Gefahr, dass Teile vom Dach fallen und den vorbeiführenden Fußgänger und Fahrzeugverkehr verletzen. Die entsprechende Bescheidauflage wurde im Zuge der Ersatzvornahme nicht erfüllt, es wurden lediglich Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Der belangten Behörde ist sohin im Ergebnis darin Recht zu geben, dass der Bf als Adressat der gegenständlichen Aufträge und Liegenschaftseigentümer verpflichtet ist, die rechtskräftigen baubehördlichen Anordnungen zu erfüllen.

Das abgeführte Ermittlungsverfahren erbrachte das Ergebnis, dass der Beschwerdeführer ungeachtet dieser Erkenntnisse nach wie vor keine dieser baupolizeilichen Auflagenpunkte erfüllte, obwohl ihm bereits seit mehreren Jahren bekannt ist, dass er diese baubehördlichen Anordnungen zu erfüllen hat. Die belangte Behörde hatte daher mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 07.10.2019 – für den fortfolgenden Tatzeitraum 09.01.2018 bis 07.10.2019 – zu Recht neuerlich Verwaltungsstrafen gemäß § 57 Abs. 2 Oö. BauO 1994 verhängt.

Die belangte Behörde hat bei ihrer Strafbemessung bereits auf etwaige Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe Bezug genommen. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens bis zu 36.000 Euro ist die verhängte Strafe nach den Umständen des Einzelfalles jedenfalls tat- und schuldangemessen. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 par. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 780 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil